



Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU) e.V., Prinz-Albert-Str. 55, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 21 40 32, Fax: - 33, Email: BBU-Bonn@t-online.de, Homepage: BBU-online.de

An das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Email: IGI4@bmu.bund.de

5.3.2013

Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährliche Stoffen zur Änderung und ausschließlichen Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates („Seveso-III-Richtlinie“)

Stellungnahme des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung – Stand des Entwurfs: 6.2.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Störfall-Verordnung wird vom Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz abgelehnt.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) basiert auf den Artikeln 30 und 31 der Richtlinie 2012/18/EU, wodurch Schweröl entgegen seiner chemikalienrechtlichen Einstufung privilegiert werden soll.

Schweröl wird derzeit gemäß dem in den letzten Jahren gestiegenen Erkenntnisfortschritt als umweltgefährlich mit R 50/53 (R-Sätze gemäß der europäischen Stoffrichtlinie 67/548/EWG) eingestuft. Für einen derartig eingestuften Stoff sehen die europäische Richtlinie 96/82/EG („Seveso-II-Richtlinie“) und die Störfall-Verordnung derzeit für Betriebsbereiche mit Grundpflichten eine Mengenschwelle von 100 Tonnen und für Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten eine Mengenschwelle von 200 Tonnen vor. Bei Erreichen oder Überschreiten dieser Mengenschwellen sind spezifische Sicherheitsanforderungen zu erfüllen.

Die vorgesehene Einfügung einer Nr. 13.4 „Schweröle“ in die Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung führt zu einer Heraufsetzung der Mengenschwellen auf 2.500 Tonnen für die Erfüllung der Grundpflichten und 25.000 Tonnen für die Erfüllung der erweiterten Pflichten. Gemäß der Begründung des Entwurfs der Verordnungsänderung ist davon auszugehen, dass zukünftig ca. 100 Betriebsbereiche, die bisher aufgrund ihrer Schwerölmengen dem Störfallrecht unterliegen, nicht mehr dem Geltungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen. Dies ist besonders gravierend, weil davon ausgegangen wird, dass nahezu alle dieser Betriebsbereiche den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegen und damit als besonders sicherheitsrelevant zu bewerten sind.

Bankverbindung:

Sparkasse Bonn (BLZ 370.501.98), Kto. 1900.1965 // IBAN (für Auslandszahlungen): DE74 3705 0198 0019 0019 65,
Spendenkonto: Spk Bonn (BLZ 370.501.98), Kto. 1900.2666 (Spenden und Mitgliedsbeiträge an den BBU e.V. sind steuerlich abzugsfähig.)

Die geplante Änderung der Störfall-Verordnung würde damit zu einer Reduktion der Anlagensicherheit in Deutschland führen. Damit würde der Grundsatz aufgegeben, ein einmal erreichtes Niveau des Umweltschutzes beizubehalten. Die von der Bundesregierung favorisierte 1:1-Umsetzung europäischen Rechts darf aus Sicht des BBU nicht dazu benutzt werden, bestehende Umweltstandards zu drücken. Der vorgelegte Änderungsentwurf ist daher aus Gründen des Umweltschutzes und der Sicherheit der Bevölkerung abzulehnen.

Die Änderung der Störfall-Verordnung ist auch nicht dadurch gerechtfertigt, dass für andere Erdölzeugnisse die Mengenschwellen von 2.500 t/25.000 t ebenfalls Anwendung finden und hier bereits stoffrechtlich ungerechtfertigte Privilegierungen existieren. Denn wenn für Bertreiber günstige Festlegungen von Mengenschwellen existieren, die im faktischen Widerspruch zu der chemikalienrechtlichen Einstufung und einer daraus resultierenden Festlegung von Mengenschwellen stehen, sind diese Mengenschwellen herabzusetzen und nicht weitere Mengenschwellen heraufzusetzen.

Einer Beibehaltung der bestehenden Regelung für Schweröl in der Störfall-Verordnung ist auch nicht aufgrund zwingender europarechtlicher Vorschriften geboten. Art. 193 AEUV ermöglicht es den Mitgliedstaaten, verstärkte Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit beizubehalten oder zu ergreifen. Hierzu gehören auch schärfere störfallrechtliche Maßnahmen, als sie die Seveso-III-Richtlinie vorsieht.

Daher sollten die Mengenschwellen von 100 t/200 t für Schweröl beibehalten werden und der Entwurf zur Änderung der Störfall-Verordnung zurückgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den BBU
Oliver Kalusch

Bankverbindung:

Sparkasse Bonn (BLZ 370.501.98), Kto. 1900.1965 // IBAN (für Auslandszahlungen): DE74 3705 0198 0019 0019 65,
Spendenkonto: Spk Bonn (BLZ 370.501.98), Kto. 1900.2666 (Spenden und Mitgliedsbeiträge an den BBU e.V. sind steuerlich abzugsfähig.)